

Hausordnung der Stadt Marktoberdorf für das Veranstaltungshaus MODEON und den dazugehörigen Außenbereich

I. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für Veranstaltungsbesucher, Besucher, Mieter, Dienstleister sowie alle weiteren Personen, die das MODEON, Schwabenstraße 58 87616 Marktoberdorf und/oder den dazugehörigen Außenbereich betreten.

II. Allgemeines / Herumlungern / Zutritt / Veranstalter / Plätze / Spätkommer

1. Alle Besucher dürfen das Foyer und den Saal des MODEON nur mit Zutrittsberechtigung, z.B. gültiger Eintrittskarte, schriftlicher Einladung oder mit Genehmigung des jeweiligen Veranstalters oder der Stadt Marktoberdorf betreten.
2. Das Herumlungern im MODEON ist ausnahmslos verboten.
3. Vertragspartner der Eintrittskartenkäufer ist in jedem Falle der jeweilige Veranstalter. Die Stadt Marktoberdorf ist nur dann Vertragspartner, wenn sie selbst veranstaltet und ausdrücklich als Veranstalter auftritt und als solcher benannt ist.
4. Alle Veranstaltungsbesucher müssen den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einnehmen. Die dafür vorgesehenen Zugänge sind zu benutzen. Bei Verlassen der Veranstaltungsortlichkeit verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
5. Besuchern, die zu spät kommen, wird Eintritt zu Veranstaltungen im Saal erst in der Pause gewährt.

III. Hausrecht / Evakuierung / Verbotene Gegenstände / Verbote

1. Die Stadt Marktoberdorf übt gegenüber allen Besuchern und allen Dritten, die das MODEON oder den dazugehörigen Außenbereich betreten, das Hausrecht durch eigene Mitarbeiter und Beauftragte aus. Deren Anordnung ist ausnahmslos unbedingt Folge zu leisten. Verstöße bzw. das Nichtbefolgen von Anordnungen können mit einem Platzverweis und Hausverbot geahndet werden. Zuwiderhandlungen gegen ein erteiltes Hausverbot können darüber hinaus mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs geahndet werden.
2. Der Stadt Marktoberdorf und den Ordnungsbehörden ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu allen Räumen und Bereichen des MODEON und des Außenbereichs zu gewähren.
3. Die Stadt Marktoberdorf behält sich vor, bei Verletzung von Ver- und Geboten der Hausordnung sowie bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften oder bei Störungen und bei Belästigungen von Mitarbeitern der Stadt Marktoberdorf oder von Dienstleistern oder von anderen Veranstaltungsbesuchern, dem oder den Verletzern bzw. Störern ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot zu erteilen.
4. Für Schäden aller Art, die aus der Missachtung von Ver- oder Geboten dieser Hausordnung oder gesetzlichen oder anderen Vorschriften entstehen, ist jegliche Haftung der Stadt Marktoberdorf ausgeschlossen. Für jedwede Schäden haftet der Verursacher gegenüber der Stadt Marktoberdorf und Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Bei Störfällen, im Gefahrenfalle oder aus Sicherheitsgründen kann die teilweise oder komplette Evakuierung des MODEON oder des Außenbereichs von den Behörden, der Stadt Marktoberdorf oder vom jeweiligen Veranstaltungsleiter angeordnet werden. Alle Personen, die sich im MODEON oder im Außenbereich aufhalten, haben den entsprechenden Aufforderungen der Behörden, der Stadt Marktoberdorf, des Veranstaltungsleiters oder des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und/oder der Feuerwehr unverzüglich und ohne Ausnahme zu folgen und bei einer

Evakuierungsanordnung das MODEON oder den Außenbereich sofort in Richtung Sammelplatz zu verlassen, ohne die abgegebene Garderobe vorher abzuholen.

6. Folgende Gegenstände dürfen ohne Genehmigung der Stadt Marktoberdorf niemals in das MODEON oder die Veranstaltungsareale im Außenbereich eingebracht werden:
- Speisen und Getränke aller Art
 - Alkoholika
 - Drogen
 - Waffen, Werkzeuge, Reizgas und Messer o.ä.
 - Gegenstände, die wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können (Flaschen, Dosen etc.)
 - Feuerwerkskörper, Pyrofackeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände
 - Fahnen
 - Tiere (Ausnahme: Dienst-, Führ- und Diabetesspürhunde)
 - Pornografische Produkte aller Art
 - Fremdenfeindliches, rassistisches oder sonstiges radikales Propagandamaterial
7. Im MODEON sind das Rollschuhfahren, das Inline-Skaten, Rollerfahren, Segways und Ähnliches ohne Ausnahme verboten.

IV. Zutritt von Besuchern zu Veranstaltungen / JSchG / Pflicht zur Abgabe der Garderobe / Recht zur Durchsuchung / Zutrittsverbote / Verlassen / Absage / Wetter

1. Unter Drogeneinfluss stehenden Personen ist der Zutritt zum MODEON und zu Veranstaltungen im Außenbereich grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für offensichtlich stark alkoholisierte Personen. Jugendliche ab 16 Jahren haben bis maximal 24.00 Uhr Zutritt und das MODEON danach unaufgefordert unverzüglich zu verlassen. Das Jugendschutzgesetz gilt uneingeschränkt. Insbesondere wird verwiesen auf die §§ 5 und 9 JSchG:

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
 2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

2. Im MODEON herrscht für Jedermann allgemeine Garderobenpflicht. Aus Sicherheitsgründen (Brandschutz) ist Veranstaltungsbesuchern das Mitnehmen u.a. der Straßengarderobe in den Saal des MODEON untersagt. Dicke Mäntel, Hüte, dicke Jacken, Anoraks etc., Schirme, sperriges Gepäck, große Taschen (größer als DIN A-4), Rucksäcke o. ä. sind daher bei allen Veranstaltungen ohne Ausnahme an der Garderobe, welche auf Antrag des Veranstalters besetzt werden kann, abzulegen.
3. Das Aufsichtspersonal der Stadt Marktoberdorf oder von ihr beauftragte Dritte (Sicherheitsdienst) sind berechtigt, mitgebrachte Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken, Umhänge und Gepäck auf ihren Inhalt zu überprüfen. Der jeweiligen Eigenart einer Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in den Saal und/oder andere Räume des MODEON untersagt werden. Vor dem Einlass in das MODEON kann von der Stadt Marktoberdorf ein Abtasten des Körpers angeordnet und durchgeführt werden. Mitgebrachte Taschen und ähnliche Behältnisse, die größer als DIN-A-4 sind und größere Kleidungsstücke wie Mäntel, Jacken, Umhänge und Gepäck sind in jedem Fall an der Garderobe abzulegen.
4. Das Betreten rein geschäftlicher Bereiche, der Bühne, der Regiezentrale, der Backstageräume, von Catering-Räumen bzw. technischen Betriebsräumen, Büros, Personal- und Servicerräumen etc. ist Besuchern und nicht autorisierten Dritten ausnahmslos verboten. Die Zuwiderhandlung wird strafrechtlich zur Anzeige gebracht.
5. Nach dem Veranstaltungsende haben alle Besucher das MODEON unverzüglich zu verlassen. Etwas anderes gilt nur, solange gastronomische Einrichtungen nach der Vorstellung geöffnet sind.
6. Muss eine Veranstaltung abgesagt werden, kann gegen den jeweiligen Veranstalter ein Anspruch auf Erstattung des gezahlten Eintrittspreises ohne Vorverkaufsgebühr bestehen, sofern der Abbruch schuldhaft vom jeweiligen Veranstalter verursacht wurde. Ansprüche sind in diesem Falle bei Eigenveranstaltungen der Stadt Marktoberdorf an diese und in allen anderen Fällen ausschließlich an den jeweiligen Fremdveranstalter zu richten.
7. Im Falle des Abbruchs einer Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt, aufgrund behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung besteht kein Rückzahlungs- oder Schadensersatzanspruch der Veranstaltungsbesucher gegen den jeweiligen Veranstalter, es sei denn, dem jeweiligen Veranstalter kann vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt werden.

V. Verhalten der Besucher und Dienstleister / Verbote

1. Das MODEON und dessen Einrichtungen und Anlagen sind schonend zu benutzen und nicht zu verunreinigen. Innerhalb und im Außenbereich des MODEON hat sich Jedermann so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
2. Bei Störungen oder Belästigungen, insbesondere während einer Veranstaltung, können die betreffenden Störer des MODEON oder des dazugehörigen Außenbereichs verwiesen werden (Hausverbot). Eine Erstattung des Kartenpreises und sonstiger Aufwendungen erfolgt in diesem Falle nicht. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes und die Einleitung strafrechtlicher Schritte gegen den Störer bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Das MODEON befindet sich im Eigentum der Stadt Marktoberdorf. Jeder Besucher des MODEON muss der kulturellen Bedeutung des MODEON und seinen Einrichtungen Rechnung tragen und ist damit zum pfleglichen und schonenden Umgang und zu rücksichtsvollem Verhalten ohne Ausnahmen verpflichtet.
4. Es ist generell nicht gestattet, um das MODEON herum vorgeschriebene Wege bzw. Straßen zu verlassen, abgesperrte Bereiche zu betreten, Zäune, Absperrungen oder Ähnliches unbefugt zu überwinden.
5. Im MODEON ist das Rauchen sowie die Verwendung offenen Feuers oder explosiver Stoffe nicht ohne Genehmigung gestattet.

6. Auch die Benutzung von Kerzen, Spiritus, Brennpaste und das Grillen etc. sind im MODEON und im dazugehörigen Außenbereich verboten. Die etwaige Zubereitung von Speisen darf nur in den dafür vorgesehenen Küchen und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Marktoberdorf erfolgen. Etwas anderes gilt, wenn die Zubereitung von Speisen vom hausinternen Caterer des MODEON übernommen wird.
7. Während Veranstaltungen im MODEON und dem dazugehörigen Außenbereich sind das Fotografieren sowie die Erstellung von Film- oder Tonaufzeichnungen aller Art grundsätzlich verboten. Verstöße können mit einem Hausverbot und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und der Einleitung strafrechtlicher Schritte geahndet werden. Im Einzelfall können das MODEON oder der Veranstalter Ausnahmen zulassen.
8. Mobilfunkgeräte, Smartphones, Kameras, Rekorder, Smartwatch etc. und Geräte mit akustischem Signalgeber dürfen nur in ausgeschaltetem Zustand mit in den Saal des MODEON genommen und in diesem während der Aufführungen niemals benutzt werden.
9. Der Verkauf von Waren und Eintrittskarten, das Musizieren, das Verteilen von Drucksachen, Werbeaktionen und Sammlungen sind ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Marktoberdorf im MODEON und dem dazugehörigen Außenbereich verboten. Das Betteln und Hausieren im MODEON und dem dazugehörigen Außenbereich ist stets verboten.

VI. Fahrzeuge

1. Fahrzeuge sind ausschließlich auf den vorgesehenen öffentlichen Parkflächen abzustellen.
Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der Geh- und Fluchtwege, vor Ausgängen und auf Rettungs- und Feuerwehrzufahrten ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Störers unverzüglich abgeschleppt. Die Stadt Marktoberdorf haftet nicht für während der Parkdauer von Dritten verursachte eingetretene Schäden.
2. Das Befahren des Geländes des MODEON mit Fahrzeugen ist nur mit Genehmigung der Stadt Marktoberdorf zulässig. Es sind dabei die Anweisungen der Stadt Marktoberdorf, der Sicherheitskräfte und die maximale Gewichtsbelastung der Wege und Auffahrten unbedingt einzuhalten.
3. Für das Be- und Entladen sowie für Anlieferungen/Abtransporte sind nur die zulässigen Straßen und Wege zu benutzen.
4. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf Grünflächen ist ohne Genehmigung der Stadt Marktoberdorf nicht gestattet.

VII. Sicherheit

1. Treppen, Flure, Flucht- und Rettungswege, Entrauchungsanlagen, Brandmeldeeinrichtungen, Schaltkästen, Feuerlöschanlagen- und Geräte, sowie alle im MODEON vorhandenen Geräte und Anlagen sind grundsätzlich vollständig freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.
2. Das Mitbringen und Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen in das MODEON ist strengstens untersagt.
3. Bei Auslösung eines Alarms sind sofort alle Tätigkeiten zu unterbrechen und das MODEON über die gekennzeichneten Rettungswege zügig in Richtung Sammelplatz zu verlassen. Den Anweisungen der Mitarbeiter der Stadt Marktoberdorf bzw. deren Beauftragten ist hierbei unbedingt und sofort Folge zu leisten. Die Garderobe ist nicht abzuholen.

VIII. Aufzeichnung, Recht am eigenen Bild, Dienstleister, Videoüberwachung

1. Soweit eine Veranstaltung durch TV-Sender oder andere Unternehmen in Bild und Ton aufgezeichnet wird, ist es möglich, dass der einzelne Veranstaltungsbesucher als Teil des Publikums in der Aufzeichnung (z.B. im Rahmen einer Sendungsausstrahlung oder einer produzierten DVD etc.) erscheint. Der Veranstaltungsbesucher stimmt der räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkten Verwertung einer solchen Aufzeichnung mit seinem Bild mit Betreten des MODEON oder des dazugehörigen Außenbereichs zu; die Stadt Marktoberdorf nimmt diese Zustimmung an. Eine Vergütung von Rechten und/oder Ansprüchen findet insoweit nicht statt.
2. Dienstleistungsbetriebe haben nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Marktoberdorf ihre Arbeiten innerhalb und außerhalb des Hauses so durchzuführen, dass ein etwaiger Veranstaltungsbetrieb im MODEON und dem dazugehörigen Außenbereich nicht behindert oder gefährdet wird.
3. Das MODEON sowie das umgebende Gelände sind aus berechtigtem Interesse teilweise videoüberwacht. Spezielle Schilder weisen darauf hin.

IX. Haftungsausschluss / Rechtswahl / Salvatorische Klausel / Gerichtsstand

1. Das Betreten des MODEON und der dazugehörigen Freiflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Einige speziell gekennzeichnete Wege werden im Winter nicht geräumt und/oder gestreut.
Das Begehen erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Die Haftung der Stadt Marktoberdorf richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Sollte ein Teil der Hausordnung unwirksam sein, berührt dies die restlichen Teile der Hausordnung nicht (salvatorische Klausel).
5. Streitigkeiten mit der Stadt Marktoberdorf unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
6. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Marktoberdorf/Kaufbeuren.

Marktoberdorf, 30.09.2019

Stadt Marktoberdorf



Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister